

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage Version 2
Status: öffentlich
Nummer: III/2020/141

Datum: 13.08.2020
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Ordnungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	29.09.2020					
Hauptausschuss	06.10.2020					
Stadtrat	27.10.2020					

Betreff

Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, zur Haltung von Tieren, Vergabe von Hausnummern und Regelung der Ruhezeiten in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, zur Haltung von Tieren, Vergabe von Hausnummern und Regelung der Ruhezeiten in der Hansestadt Osterburg (Altmark).

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die derzeitige Gefahrenabwehrverordnung tritt mit Ablauf des 16.12.2020 außer Kraft. Zudem sind einige Regelungen anzupassen, zu ergänzen bzw. zu entfernen. Die in der jetzigen Fassung in § 5 Abs. 1 Buchstabe d enthaltene Regelung zur Transportsicherung auf Fahrzeugen wird in die neue Fassung nicht mit aufgenommen. Diese Problematik ist bereits in § 22 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der zurzeit gültigen Fassung geregelt.

Zudem ist die generelle Leinepflicht für das Führen von Hunden auf öffentlichen Straßen und an allen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen Ortschaften anzupassen. Nach aktueller Rechtsprechung ist diese Regelung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Ferner werden in die neue Gefahrenabwehrverordnung allgemeingültige Ruhezeiten definiert und entsprechende Ahndungsmöglichkeiten geschaffen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hierzu nur unzureichende Regelungen enthalten.

In § 9 der Gefahrenabwehrverordnung wird die Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen eingeführt. Dies ist erforderlich, da in einigen Fällen anderweitig zuständige Stellen angehört werden müssen. In Einzelfällen müssen auch zum Schutz der allgemeinen Sicherheit und Ordnung im Vorfeld Auflagen erteilt werden. Ferner dient diese Regelung der Einhaltung der Sperrzeitverordnung.

Nach Anhörung der einzelnen Ortschaftsräte kristallisierte sich heraus, dass die Mehrheit der Ortschaftsräte gegen eine Mittagsruhe sind. Nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten und dem Hauptausschuss wurde die GAVO dahingehend geändert, dass die Mittagsruhe im § 8 (1) b) nur auf den Ortsteil Osterburg beschränkt und die Mittagsruhe auf 14:00 Uhr verkürzt wird. (GAVO Version 2).

Hierzu wurde der Landkreis Stendal angehört. Bis zum heutigen Tage gibt es noch keine abschließende Beurteilung des Sachverhaltes. Es wird erwartet, dass eine Antwort bis zum 26.10.2020 vorliegt. Problematisch könnte hier der Gleichheitsgrundsatz sein, da sich die Mittagsruhe nur auf den Ortsteil Osterburg bezieht. Falls der Landkreis Stendal dies als rechtswidrig ansieht, ist eine Version 3 angefügt, bei welcher der jetzige § 8 (1) b) entfernt wurde (GAVO Version 3).

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Gefahrenabwehrverordnung
Gefahrenabwehrverordnung Version 2
Gefahrenabwehrverordnung Version 3
Karte

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer